bis 31.07.12

Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der Gemeinde Emmerting

---

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Altötting zur Übertragung der Kompostierung auf die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Altötting erläßt die Gemeinde Emmerting folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

1. Grüngut im Sinn dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.

2. Grüngutentsorgung im Sinn dieser Satzung umfaßt die Annahme und das Entsorgen von Grüngut (wie in Nr. 1 definiert).

3. Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

4. Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Eigenkompostierung

Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 3

Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Emmerting

1. Die Gemeinde Emmerting entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende und im örtlichen Wertstoffhof angelieferte Grüngut.

2. Grüngut darf nur in den in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting erhältlichen Normsäcken angeliefert werden. Die Annahmegebühr wird in Form einer in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting erhältlichen Wertmarke entrichtet.

3. Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Emmerting Dritter, insbesonderer privater Unternehmen bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Emmerting

1. Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Emmerting ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft ausgeschlossen.

2. Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Emmerting ist das Grüngut aus Gärtnereien und sonstigen gewerblichen Gartenbau ausgeschlossen.

§ 5

Anschluß- und Überlassungsrecht

1. Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet Emmerting sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Emmerting zu verlangen (Anschlußrecht).

2. Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlußberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 8 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Emmerting zu überlassen (Überlassungsrecht).

§ 6

Anschlußzwang

Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert, bzw. anderweitig ordnungsgemäß entsorgt sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Emmerting anzuschließen (Anschlußzwang).

§ 7

Eigentumsübertragung

1. Wird Grüngut durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu der Grüngutentsorgungsanlage der Gemeinde Emmerting gebracht, so geht das Grüngut mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde Emmerting über. Im Grüngut gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8

Anlieferung von Grüngut

1. Das Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte in den Wertstoffhof der Gemeinde Emmerting gebracht und nach Abgabe der Wertmarke in den aufgestellten Container entleert. Die Gemeinde Emmerting informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes.

2. Für die Anlieferung dürfen nur die in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting zu erwerbenden Normsäcke verwendet werden.

3. Das im örtlichen Wertstoffhof angelieferte Grüngut wird durch die Gemeinde Emmerting einer Kompostieranlage zugeführt.

§ 9

Häckselaktion für Baum- und Strauchschnitt

Die Gemeinde Emmerting führt im Frühjahr eine Häckselaktion
für Baum- und Strauchschnitt durch. Baum- und Strauchschnitt, der außerhalb dieser Häckselzeiten anfällt und nicht selbst kompostiert oder anderweitig ordnungsgemäß entsorgt wird, kann nur in 150 l Normsäcken im Wertstoffhof abgegeben werden.

§ 10

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an der Anschlagtafel der Gemeinde Emmerting. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 11

Gebühren

Die Gemeinde Emmerting erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Entsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften über den Anschlußzwang (§ 6) zuwiderhandelt.

2. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 13

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

1. Die Gemeinde Emmerting kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der Gemeinde Emmerting vom 21.07.1993 außer Kraft.

Emmerting, den 07.11.2001

- Gemeinde Emmerting –

Maier
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Emmerting hat in seiner Sitzung am 09.10.2001 eine Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der Gemeinde Emmerting beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 07.11.2001 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstr. 3, 84547 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 07.11.2001 angeheftet und am 22.11.2001 wieder abgenommen.

Emmerting, den 29.11.2001

-Gemeinde Emmerting-

Maier
1. Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE EMMERTING